



## Beitrags- und Gebühren-Ordnung (BGO) vom 21.05.2023

### § 1 Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für **Voll-Mitglieder** oder **Mitglieder auf Probe** beträgt **890,00 €** für die jeweilige Campingparzelle.
- (2) Bei einer Größenabweichung der Campingparzelle um mehr als 10% von der ungefähren Regelgröße von 110 m<sup>2</sup> (ca. 10 m x ca. 11 m), also bei einer Abweichung größer als 11 m<sup>2</sup>, kann der Vorstand mit Wirkung für die Zukunft eine entsprechend angemessene Anpassung des Mitgliedsbeitrages für die betreffende Parzelle verlangen. Hierbei ist jedoch auch die Nutzbarkeit der betroffenen Parzellen unter anderem auch aufgrund der vorhandenen topographischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dagegen kann der Beirat angerufen werden; die Entscheidung, die beide jeweils beschlussfähigen Gremien daraufhin gemeinsam mehrheitlich treffen, ist bindend (bei Stimmgleichheit kann der 1. Vorsitzende von seiner zweiten Stimme Gebrauch machen. Ein Anspruch der Mitglieder auf Reduzierung des Mitgliedsbeitrages aufgrund einer Unterschreitung der Regelgröße besteht nicht.
- (3) **Kinder-Mitglieder** gemäß § 3 Mitgliedschafts-Ordnung (MitO) zahlen **keinen** Mitgliedsbeitrag.
- (4) **Junior-Mitglieder** gemäß § 4 MitO zahlen pro Person jährlich einen Mitgliedsbeitrag von **80,00 €**.
- (5) **Senior-Mitglieder** gemäß § 5 MitO zahlen pro Person jährlich einen Mitgliedsbeitrag von **160,00 €**.
- (6) **Sonder-Mitglieder** gemäß § 6 MitO zahlen pro Person jährlich einen Mitgliedsbeitrag von **160,00 €**.
- (7) Die vorgenannten Mitgliedsbeiträge nach Ziff. (3) bis (6) werden nicht erhoben, wenn die betreffenden Campingparzelleninhaber bereits eine zusätzliche Campingparzelle bezahlen und die betreffenden Junior-, Senior- oder Sonder-Mitglieder diese Parzelle entsprechend nutzen.
- (8) Das Beitragsjahr ist identisch mit dem Geschäftsjahr. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist in zwei gleich hohen Raten fällig, die **1. Rate am 15. November** und die **2. Rate am 1. März** des laufenden Beitragsjahres. Für die Zahlungen der auf einer Parzelle eingetragenen Mitglieder nach Ziff. (3) bis (6) sind die jeweiligen Voll-Mitglieder bzw. Mitglieder auf Probe der betreffenden Parzelle verantwortlich.
- (9) Mitglieder, die erst in der laufenden Saison in den Verein eintreten, zahlen für jeden Monat **anteilig** ein 6,5tel des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrages. Angefangene Monate werden bis einschließlich zum 15. des angefangenen Monats voll angerechnet, danach nur noch hälftig. Der Monat Oktober wird immer als halber Monat gewertet.
- (10) Bei einer außerordentlichen Beendigung einer Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet und noch zu zahlende Beträge sind sofort fällig.

### § 2 Gebühren für Aufnahme und Nutzungen

- (1) Die einmalige **Aufnahmegebühr** für die Aufnahme in den Verein beträgt **160,00 €** und wird pro Campingparzelle nur einmal fällig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder auf der Parzelle gemeldet sind. Somit wird weder beim direkten Übergang einer Kindermitgliedschaft in eine Junior- oder Vollmitgliedschaft noch beim direkten Übergang einer Vollmitgliedschaft in eine Senior- oder Sondermitgliedschaft eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr für einen **Bootsliegeplatz** beträgt **40,00 €** pro Jahr, unabhängig davon, ob es sich um einen Liegeplatz am Strand oder im Wasser handelt. Die erforderliche Plakette wird erst nach Hinterlegung des Pflicht-Datenblattes und Bezahlung der Gebühr ausgehändigt; ohne gültige Plakette darf kein Bootsliegeplatz genutzt werden.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung des **Vereinsanhängers** beträgt **3,00 €** je angebrochene Stunde (max. 6 Std. am Stück, damit der Vereinsanhänger auch anderen Mitgliedern oder für Vereinsarbeiten zur Verfügung steht). Die Rechnungsstellung erfolgt i.d.R. erst mit der Stromabrechnung der jeweiligen Parzelle des Entleihers nach Abschluss einer Saison.
- (4) **Wertmarken** für die Waschmaschinen, Wäschetrockner und die Sauna kosten **3,00 €** pro Stück.

- (5) Für den Betrieb der **Sauna** ist je 60 Minuten **eine Wertmarke** erforderlich.
- (6) Für die Nutzung der **Duschen** wird derzeit keine Gebühr erhoben.
- (7) Für den individuellen **Wasserverbrauch** auf den Campingparzellen werden derzeit keine Gebühren erhoben.
- (8) Der individuelle **Stromverbrauch** auf den Campingparzellen wird auf der Basis der jeweils aktuellen Preise unseres Energieversorgers nach Verbrauch abgerechnet und nach Ablauf der Saison gesondert in Rechnung gestellt.
- (9) Die Preise für den Verkauf/Tausch von Gasflaschen richten sich nach den jeweiligen aktuellen Einkaufspreisen. Die Preise werden durch Aushang bekanntgegeben.

### § 3 Gebühren für Gäste

- (1) Basierend auf § 8 CPO werden Gebühren für Gäste von Mitgliedern erhoben.
- (2) Von **Tagesgästen** wird derzeit **keine** Gebühr erhoben.
- (3) **Übernachtungsgäste** zahlen **pro Person und Nacht** eine Pauschale von **5,00 €**; hiervon ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren (gültiger Altersnachweis erforderlich). Bei Nutzung einer der beiden Gästeparzellen (S7 oder G2) sind weitere 10,00 € pro Nacht zu zahlen. Die Rechnungsstellung der Gebühren erfolgt i.d.R. erst mit der Stromabrechnung der jeweiligen Parzelle des Gastgebers nach Abschluss einer Saison.
- (4) **Durchreisende** gemäß § 8 Ziff. (9) der Campingplatzordnung (CPO) zahlen altersunabhängig **10,00 €** pro Person; das Geld ist in bar von der Aufsicht treuhänderisch entgegenzunehmen und spätestens in der darauffolgenden Bürostunde abzugeben. Die weiteren Regelungen des § 8 Ziff. (9) der CPO sind zwingend zu beachten!

### § 4 Pflichtleistungen

- (1) Es sind pro Campingparzelle und Geschäftsjahr **Eigenleistungen** für den Verein in einem Umfang von **mindestens 6 Stunden** zu erbringen. Mitglieder können sich nur mit Zustimmung des Vorstands in begründeten Ausnahmefällen (z.B. langfristige Erkrankung) bei der Erbringung ihrer Eigenleistungen von anderen Mitgliedern vertreten lassen. Die Stundennachweise sind bis spätestens zum 15.11. eines Kalenderjahres für das zuvor am 31.10. des Jahres beendeten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (2) Mitglieder, die das **75. Lebensjahr** vollendet haben, sind von der Eigenleistung nach Ziff. (1) befreit, maßgeblich ist die Vollendung bis zum 31.03. des Jahres.
- (3) Der Verein wird potenzielle Arbeiten rechtzeitig bekannt geben; beispielsweise über Aushänge am Waschhaus A, auf der Internetseite des Vereins, per E-Mail oder in sonst geeigneter Weise. Die Mitglieder haben sich eigenverantwortlich um potenzielle Arbeiten zu bemühen und sich dementsprechend anhand der Medien sowie bei den jeweiligen Arbeitsgruppenleitungen oder deren Vertretern zu erkundigen.
- (4) **Alle** zu leistenden Arbeiten sind **vorher mit den zuständigen Gruppenleitungen** (oder dem Vorstand) **abzustimmen**. Die anzurechnenden Zeiten werden ausschließlich von den zuständigen Gruppenleitungen dokumentiert und dem Vorstand gemeldet.
- (5) Der Vorstand kann gemäß § 8 Ziff. (3) der Satzung zur Durchführung seiner Aufgaben und zum satzungsgemäßen Betrieb des Campingplatzes Ämter verleihen, z.B. Arbeitsgruppenleitungen und ähnliches. In diesem Rahmen kann der Vorstand in seinem billigen Ermessen eine pauschale Anerkennung von Pflichtstunden vornehmen.
- (6) Mitglieder, die während einer Saison ihre Eigenleistungen nicht oder nicht vollständig erfüllt haben, erhalten eine **Abmahnung** und haben ein **Ordnungsgeld** von **25,00 € je nicht geleisteter Stunde** zzgl. der Mahngebühr gemäß § 6 Ziff. (2) BGO zu zahlen; bei wiederholtem Pflichtverstoß drohen der **Vereinsausschluss** oder die **Streichung aus der Mitgliederliste**.
- (7) In jeder Saison ist pro Campingparzelle die Übernahme mindestens einer **Platzaufsicht** Pflicht (siehe auch § 3 CPO). Der Vorstand kann begründete Ausnahmen hiervon zulassen oder Mitglieder begründet von dieser Pflicht ausschließen. Mitglieder können sich nur mit Zustimmung des Vorstands in begründeten Ausnahmefällen (z.B. langfristige Erkrankung) bei der Erbringung ihrer **Pflichtaufsicht** von anderen Mitgliedern vertreten lassen. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Pflicht zur Platzaufsicht befreit.

- (8) Im Falle von zusätzlich übernommenen Platzaufsichten kann **eine Platzaufsicht** pro Geschäftsjahr auf schriftlichen Antrag des betreffenden Mitglieds mit **2 Stunden** auf die Eigenleistung nach Ziff. (1) angerechnet werden. Ausgenommen hiervon sind für andere Mitglieder in Vertretung übernommene Pflichtaufsichten.
- (9) Mitglieder, die während einer Saison keine Pflichtaufsicht übernommen haben und auch für keine reguläre Vertretung gesorgt haben, erhalten eine **Abmahnung** und haben ein **Ordnungsgeld** i.H.v. **50,00 €** zzgl. der Mahngebühr gemäß § 6 Ziff. (2) BGO zu zahlen; bei wiederholtem Pflichtverstoß drohen der **Vereinsausschluss** oder die **Streichung aus der Mitgliederliste**.
- (10) Mitglieder, die unentschuldigt eine eingetragene Platzaufsicht versäumen (unabhängig davon, ob es sich um eine Pflichtaufsicht oder eine freiwillige Aufsicht handelt), gefährden hierdurch den ordnungsgemäßen Betrieb des Campingplatzes und verstoßen so gegen den Vereinszweck der Satzung. Es erfolgt eine **Abmahnung** und es ist ein **Ordnungsgeld** i.H.v. **100,00 €** zzgl. der Mahngebühr gemäß § 6 Ziff. (2) BGO zu zahlen; es droht die **Streichung aus der Mitgliederliste**.

## § 5 Sicherheitsleistungen, Pfand

- (1) Die Mitglieder erhalten je Campingparzelle **drei Transponder**, davon zwei Transponder für den Zugang zu den Sanitäranlagen und einen Kombitransponder für den Zugang zur Schranke und zu den Sanitäranlagen. Es kann pro Campingparzelle maximal ein weiterer Kombitransponder für einen eingetragenen Zweitwagen ausgehändigt werden. Darüber hinaus können maximal bis zu zwei weitere Transponder für die Sanitärhäuser ausgehändigt werden. Im Falle einer Junior-, Senior- oder Sondermitgliedschaft kann bei nachgewiesenem Bedarf ein weiterer Kombitransponder ausgehändigt werden. **Eine Weitergabe der Transponder an vereinsfremde Dritte ist mit Ausnahme von anwesenden Gästen der Mitglieder nicht gestattet.**
- (2) Für **jeden** Transponder ist ein **Pfand** i.H.v. **10,00 €** zu hinterlegen; bei Transponderverlust wird das Pfand einbehalten. Das Pfand verfällt nach Ablauf eines Kalenderjahres nach fälliger Rückgabe von Transpondern (z.B. bei Beendigung der Mitgliedschaft).
- (3) Weitere Sicherheitsleistungen oder Pfänder werden derzeit nicht verlangt.

## § 6 Zahlungsverzug, Mahngebühren, sonstige Gebühren

- (1) **Zahlungsverzug** hat eine unmittelbare schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) mit Fristsetzung von einer Woche zur Folge. Achtung: Anhaltender Zahlungsverzug kann satzungsgemäß die **Streichung aus der Mitgliederliste** oder bei wiederholtem Zahlungsverzug den **Vereinsausschluss** zur Folge haben (siehe § 4 Ziff. (1), (3) und (4) der Satzung).
- (2) Jede schriftliche Mahnung (auch jede Er- oder Abmahnung) bedeutet einen erheblichen Aufwand für den Verein und ist gebührenpflichtig; die **Mahngebühr** beträgt **5,00 €** je Mahnung.
- (3) Im Falle einer Rücklastschrift aufgrund mangelnder Deckung oder wegen eines nicht gerechtfertigten Widerspruchs des Mitgliedes gegen die Abbuchung, gehen die dem Verein entstehenden Drittgebühren (z.B. **Rücklastschriftgebühren** der Banken) zu Lasten des Mitgliedes. Darüber hinaus wird eine **Bearbeitungsgebühr** i.H.v. **25,00 €** je Rücklastschrift fällig.
- (4) Der Vorstand kann bei Zahlungsverzug eines Mitgliedes das Aufcampen zum Beginn der Saison oder auch die Nutzung in der laufenden Saison untersagen, bis die Zahlungen ausgeglichen sind.
- (5) Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen und/oder nicht fristgemäßen Räumung gemäß § 12 MitO wird neben dem Schadens- und Aufwendungsersatz ein **Ordnungsgeld** i.H.v. **100,00 €** fällig. Die durch den Verein ggf. in Eigenleistung erbrachten Stunden für die Räumung und Herrichtung werden mit **15,00 €/Std. pro Person** berechnet.

## § 7 Grundsatzregelungen zur BGO

- (1) Dem Vorstand steht satzungsgemäß das Vorschlagsrecht für Beiträge, Gebühren, Sicherheitsleistungen/Pfänder, Ordnungsgelder und sonstiger Pflichtleistungen etc. zu (§ 8 (1) e) der Satzung).
- (2) Satzungsgemäß entscheidet die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Beschlussvorlagen (§ 12 (2) c) und d) der Satzung).

- (3) Die Höhe des vom Vorstand vorzuschlagenden Mitgliedsbeitrages für Vollmitglieder und somit auch für Mitglieder auf Probe richtet sich im Wesentlichen nach der Umlage der zu erwartenden Kosten des Betriebes einschließlich kalkulierter Rücklagen/Rückstellungen für Instandhaltungen, Instandsetzungen, naturpflegerische Maßnahmen, erforderliche Neuanschaffungen sowie Beteiligungen an den Kosten für Gemeinschaftsveranstaltungen und hat dementsprechend angemessen zu sein.
- (4) Die Höhe aller anderen Vorschläge für Beiträge, Gebühren, Sicherheitsleistungen/Pfänder, Ordnungsgelder und sonstiger Pflichtleistungen etc. richtet sich beispielsweise nach tatsächlichen Kosten, Kalkulationen, Schätzungen oder offiziellen Vorgaben und hat angemessen zu sein.

**21.05.2023**

**Das Vorstandsteam des VNCL e.V.**